

Guth & Eberler GmbH

Mietbedingungen

§ 1 Art des Gebrauchs durch die Mieterin

Die Vermietung erfolgt zu ausschließlichen Benutzung durch die Mieterin zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Mieterin darf einem Dritten weder den Mietgegenstand weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin vor. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht zulässig. Die Mieterin darf den Mietgegenstand nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringen.

§ 2 Ausbildung und Stellung von Bedienungspersonal

Die Vermieterin ist bereit, in angemessenem Umfang Personal der Mieterin in der Bedienung des Mietgegenstandes zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt im Unternehmen der Vermieterin. Die Reise- und Aufenthaltskosten für dieses Personal trägt die Mieterin. Lehr- und Lernmaterial stellt die Vermieterin auf ihre Kosten zur Verfügung.

§ 3 Eigentum

Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer des Mietvertrages Eigentum der Vermieterin. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 4 Kennzeichnung des Mietgegenstandes

Die Mieterin darf die von der Vermieterin an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.

§ 5 Übergabe

Die Vermieterin wird den Mietgegenstand zum Übergabetermin in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereithalten. Die Einhaltung des Übergabetermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten der Mieterin voraus-

Der Übergabetermin verschiebt sich um eine angemessene Zeit, wenn die Vermieterin an der Übergabe gehindert wird durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und die nachweislich auf den Termin von erheblichen Einfluß sind. Als solche Umstände gelten Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vermieterin liegen.

Verweigert die Mieterin die Annahme des Mietgegenstandes, so werden die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Transport, Verpackungs-, Versicherungs- und Lagerkosten berechnet. Weitere Ansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrtragung

Die Mieterin trägt die Gefahr für den Mietgegenstand für den gesamten Zeitraum vom Verlassen des Werkes der Vermieterin oder des sonstigen Standorts bis zum Wiedereingang bei der Vermieterin.

§ 7 Miete

In der Miete sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – Nebenkosten wie Kosten für Ver- und Entladung einschließlich Ladungssicherung, Ersatzteil- und Werkzeugkosten, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal sowie Kosten für Zubehör nicht enthalten.

Die Miete ist - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Kommt die Mieterin mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verlangen. Der Anspruch der Vermieterin auf Ersatz eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

Die Mieterin kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Mieterin besteht nur, wenn ihr Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, oder wenn die Vermieterin ihre Pflichten aus dem selben Vertragsverhältnis grob verletzt hat..

Wird infolge eines Umstandes, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, die Benutzung des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben gemindert oder unmöglich, werden die Rechte der Vermieterin nicht gemindert

§ 8 Gebühren und Abgaben

Die Mieterin übernimmt eventuelle öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die während der Dauer des Vertrages aufgrund der Miet, des Besitzes und/oder des Gebrauchs erhoben werden. Das gilt auch für die Kosten behördlich vorgeschriebener Untersuchungen. Die Vermieterin ist bei Nichtzahlung befugt, ihrerseits in Vorlage zu treten und von der Mieterin Erstattung zu verlangen.

Die zusätzlichen Aufwendungen sind spätestens mit der nächsten Mietzahlung der Mieterin zu begleichen.

§9 Besondere Pflichten der Mieterin nach d. Ingebrauchnahme

Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Bei Maschinen mit Verbrennungsmotoren sind täglich die Öle zu kontrollieren. Er hat sie vor Überbeanspruchung und vor Einwirkungen Dritter zu schützen (insbesondere vor Diebstahl). Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Baumaschinen in besonderem Maße diebstahlgefährdet sind. Eine Versicherung der Geräte kann beim Vermieter erworben werden. Hierbei gilt ein Selbstbehalt von € 1500,00. Die Prämie beträgt siehe Mietpreisliste und ist bei Mietbeginn vorab fällig. Bei auftretenden Schäden oder Diebstahl ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Reparaturen werden ausschließlich unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auf ihre Kosten unverzüglich fachgemäß durchgeführt.

Wartungs-, Pflege und Gebrauchsvorschriften der Vermieterin sind zu befolgen.

Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Aufstellungsort, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind zu beachten und zu erfüllen.

Die Vermieterin hat nicht für Folgen einzustehen, und ist von der Mieterin von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich auf Grund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen der Mieterin ergeben.

§ 10 Haftung

Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Schadensersatzansprüche der Mieterin sind – auf welchem Rechtsgrund sie auch beruhen – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.. Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht für eine etwaige Haftung der Vermieterin nach Produkthaftungsgesetz wegen Mängeln des Mietgegenstandes für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Es gilt schließlich auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, die Mieterin gegen die Schäden abzusichern die eingetreten sind.

Ist hiernach eine Haftung der Vermieterin begründet, ist diese beschränkt auf den Ersatz des typischen, aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufes entstanden, vorhersehbaren und ihr im einzelnen nachgewiesenen Schadens. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für eine etwaige Haftung der Vermieterin nach Produkthaftungsgesetz wegen Fehlern des Mietgegenstandes für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

§ 11 Zugriffe Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand, insbesondere Beschlagnahmen oder Pfändung, gleichgültig, ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat die Mieterin auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mieterin hat die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet. Alle Ersatzansprüche, welche der Mieterin durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an die Vermieterin abgetreten. Die Mieterin trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

§ 12 Besichtigungsrecht der Vermieterin

Die Mieterin hat der Vermieterin oder deren Beauftragten auf Wunsch jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu dem Aufstellungsort des Mietgegenstandes zu gewähren, damit die Vermieterin Gebrauch und Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes überprüfen kann. Die Kosten der Untersuchung trägt die Vermieterin, ausgenommen die der Mieterin selbst entstehenden Kosten.

§ 13 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes, im Falle der Annahmeverweigerung durch die Mieterin am Tage des Angebots der in § 5 genannten Leistung der Vermieterin. Bei Übergabe von selbständigen Teilen des Mietgegenstandes gilt Satz 1 entsprechend

Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßen, insbesondere gereinigten, vollgetankten und kompletten Zustand an die Vermieterin.

Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist die Mieterin zur Übernahme der dadurch der Vermieterin entstehenden Kosten und evtl. Mietausfällen verpflichtet.

Die Mietzeit endet zu dem vereinbarten Termin, keinesfall aber vor Rückgabe der Mietsache an den Vermieter ohne sein Einverständnis. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne Einverständnis des Vermieters an Dritte zu überlassen.

§ 14 Rückgabe

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin den Mietgegenstand unverzüglich vollständig und in gebrauchsfähigem Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung, die zu Lasten der Vermieterin geht – an die Vermieterin zurückzugeben. Die Mieterin verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht.

Ist die Rückgabe der Mietsache nicht oder nicht im vertragsgerchten Zustand (z.B. übermäßige Abnutzung, fahrlässige Beschädigung, übermäßige Verschmutzung) möglich, ist der Mieter Schadensersatzpflichtig, auch wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft. Der Mieter hat die Mietsache gegen Schäden jeder Art, soweit als möglich zu schützen.

Geht während der Mietdauer der Mietgegenstand verloren oder trifft ein Totalschaden ein, so hat die Mieterin eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 15 Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin. Das gleiche gilt für spätere Abänderungen des Vertrages.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Erfüllungsort ist Nürnberg

Ist die Mieterin Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Nürnberg der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit sowie für Wechsel- und Scheckklagen.

Die Vermieterin kann jedes andere nach den gesetzlichen Vorschriften zuständige Gericht anrufen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**Guth & Eberler GmbH
90449 Nürnberg**

(gültig ab 01.01.2009)